- 103. 1. Muß die Beschwerde im Falle des §. 532 Abs. 2 C.P.D. stets zu Protokoll des Gerichtsschreibers gegeben werden, oder ist eine nicht von einem Anwalt, sondern nur von der Partei unterschriebene Beschwerde seitens des angerusenen Richters höherer Instanz als formell genügend zuzulassen?
- 2. Ist bei ber Zwangsvollstreckung in unbewegliches Bermögen das Reichsgericht zuständig, über sofortige Beschwerden gegen die Entscheidung preußischer Gerichte betreffs des Zuschlags zu urteilen? E.B.D. &&. 701. 757.
- Preuß. Gesetz vom 4. März 1879 (G.S. S. 102) betr. die Zwangs= vollstreckung in das unbewegliche Vermögen §. 9.
- III. Civilsenat. Beschl. v. 17. Dezember 1880 in der K.'schen Beschwerdesache. Beschw.: Rep. III. 127/80.

- I. Amtsgericht Neuwicd.
- II. Landgericht daselbst.
- III. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Beschwerdesührers K. hat das Amtsgericht zu Neuwied am 24. Juli 1880 einen Zuschlagsbescheid erlassen. Gegen denselben hat der Beschwerdesührer sosortige Beschwerde beim Landgericht daselbst und demnächst beim Oberlandesgericht zu Franksurt a. M. erhoben, ist jedoch in beiden Instanzen zurückgewiesen. Er überreicht jetzt rechtzeitig dem Reichzericht eine von ihm unterschriedene sosortige Beschwerde, und weiter ein Gesuch, ihm aus Grund von beigebrachten Armutszeugnissen einen Armenanwalt zur Legalisierung der Beschwerde zuzuordnen. Letzteren Antrag hat das Reichzegericht abgelehnt, die Beschwerde aber als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

"Dem Antrage, worin die Bestellung eines Armenanwaltes zum Zwecke der Legalisierung der gleichzeitig beigesügten Beschwerdeschrift erbeten wird, liegt die Ansicht zu Grunde, daß diese Form behufs Zusassung der Beschwerde gesetzlich geboten sei. Das ist jedoch nicht der Fall. §. 532 Abs. 2 C.P.D. schreibt vor:

Die Einlegung (ber Beschwerde) erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Prostokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsschreit bei einem Amtsgericht anhängig ist, oder anhängig war.

Nach den Motiven der Regierungsvorlage könnte es den Anschein gewinnen, als wenn hierdurch hinsichtlich der Form der Beschwerde ent= weder eine Anwaltsschrift oder die Erklärung zu Protokoll vorgeschrie= ben wäre. Sie bemerken nämlich S. 330:

Die Beschwerde wird nach §. 508 Abs. 2 (jetzt §. 532) entweder durch eine Beschwerdeschrift oder in den dort zugelassenen Fällen zum Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt. Ersteren Falles ist die Beschwerdeschrift — weil für das Beschwerdegericht, also ein Gericht höherer Instanz bestimmt — nach der allgemeinen Regel des §. 72 (jetzt §. 74) eine Anwaltsschrift.

Diese Bemerkung ist jedoch ungenau. Der Unterschied, welchen §. 532 Abs. 2 a. a. D. in betreff der Beschwerdeschrift und der Erkläzung zu Protokoll macht, korrespondiert mit den allgemeinen Bestim=

mungen des §. 74 C.P.D. Inhalts derselben ist der Anwaltszwang vorgeschrieben für das Versahren vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanzen. So sange der §. 74 (in den Vorentwürsen) nur diese Bestimmung enthielt, war die angesührte Äußerung der Motive zutrefsend. Dies ist nicht mehr der Fall, nachdem §. 74 Abs. 2 die Ausnahme zugesassen hat, daß Prozeßhandlungen, welche vor einem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, dem Anwaltszwange nicht unterliegen. Wie die Motive zu §. 72 (jeht §. 74 S. 99) ergeben, ist durch den Zusatz im zweiten Absatz beabsichtigt, dei denzenigen Procedurakten, welche sich nicht als grundsähliche Bestandteile der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte darstellen, den Anwaltszwang auszuschließen. Dazu sind namentsich die Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, gerechent. Daraus ergiebt sich, daß, wie an vielen Stellen der Civisprozeßzordnung, so auch im §. 532 Abs. 2 der Ausdruck:

"Erklärung zum Protofolle des Gerichtsschreibers"
nur den Gegensatz zum Anwaltsprozeß bezeichnet. Für die Fälle, in welchen das Gesetz diese Erklärung gestattet, ist der Anwaltszwang außzgeschlossen, und es tritt deshalb die allgemeine Regel ein, daß Anträge der Parteien einer besonderen Form nur bedürsen, sofern dies vom Gesetze vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der vorbereitenden Schristsätze wird bieser Grundsatz im §. 121 Nr. 6 C.P.D. ausdrücklich anerkannt.

Da nun der Rechtsstreit, welcher den Anlaß zu der gegenwärtigen Beschwerde bietet, bei dem Amtsgericht zu Neuwied anhängig ist, so sindet die Vorschrift des §. 532 Abs. 2 a. a. D. Anwendung und es steht nichts entgegen, den eingereichten, nicht legalisierten Schriftsat des Beschwerdeführers materiell zu prüsen.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung über die Besschwerde unterliegt keinem Bedenken. Die Civilprozehordnung hat das gesamte Zwangsvollstreckungsversahren geregelt. Für die Zwangsvollsstreckung in Grundstücke gelten deshalb nicht bloß die §§. 755 bis 757, sondern auch die allgemeinen Vorschriften im ersten Abschnitt des achten Buches, insbesondere diejenige des §. 701 über die Ansechtung von Entscheidungen, welche ohne mündliche Verhandlung erfolgen können. Wenn §. 9 des preußischen Gesetzs vom 4. März 1879 (G.S. S. 102) in Aussichrung des durch §. 757 C.P.D. gemachten Vorbehaltes bestimmt,

daß die Entscheidung über den Zuschlag ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, und hinzusügt:

Gegen dieselbe findet nur sofortige Beschwerde statt, so entspricht diese Vorschrift dem §. 701 C.P.D., und die sofortige Beschwerde nuß nach den Grundsähen der CivilprozeHordnung über dieses Rechtsmittel und zwar in höchster Instanz vom Reichsgericht erledigt werden."

(Es folgen die Gründe für Zurückweisung der Beschwerde.)